

BWGV • Postfach 10 54 43 • 70047 Stuttgart

An alle
Raiffeisen-Warengenossenschaften
Gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Information
2020/RW-019
2020/GW-015

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.

Dr. Ansgar Horsthemke
Beratung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Fon 0711 222 13 –1429

Ansgar.horsthemke@bwgv-info.de

2020/RW-019 und 2020/GW-015 Abhaltung einer General-/Vertreterversammlung in 2020

- **Die Abhaltung einer General-/Vertreterversammlung für 2020 ist nach dem GenG erforderlich.**
- **Wir stellen Ihnen alternative Versammlungsformen und unsere Unterstützungsleistungen vor.**
- **21.10.2020: Webinar „Grundlagen schriftlichen & virtuellen GV“**
- **Relevant für: Vorstand, Aufsichtsrat**

Axel Ost
Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Fon 0711 222 13 –2655
Axel.Ost@bwgv-info.de

14. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus hat der Gesetzgeber in Artikel 2 § 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVGesMaßnG), befristet für das Jahr 2020, Erleichterungen bei der Durchführung der Versammlung (GV/VV) im Jahr 2020 geschaffen.

Mit Information 2020/RW-011,012 und GW-009 haben wir die Auswirkungen des Gesetzes auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Durchführung von General- und Vertreterversammlungen im Jahr 2020 dargestellt.

Von dieser Möglichkeit haben einige Genossenschaften Gebrauch gemacht und virtuelle Generalversammlungen durchgeführt. Zahlreiche Genossenschaften haben die geplanten Generalversammlungen auf Herbsttermine verschoben. Da die Unsicherheit hinsichtlich der Infektionslage weiter andauert, erhalten wir wieder zunehmend Anfragen zu alternativen Durchführungsformen der Versammlungen.

Verpflichtung zur Abhaltung einer Versammlung

**EIN GEWINN
FÜR ALLE**
Die Genossenschaften

GENO-Haus Stuttgart
Heilbronner Straße 41
70191 Stuttgart
Fon 0711 222 13-0
Postfach 10 54 43
70047 Stuttgart

www.wir-leben-genossenschaft.de

Mit der Frage, ob eine Versammlung (GV/VV) im Jahr 2020 abgehalten werden muss und wie sich die Nichtdurchführung in 2020 auswirkt, hat sich der Fachausschuss Rechnungslegung und Prüfung (FARP), in dem die genossenschaftlichen Prüfungsverbände vertreten sind, beschäftigt.

Grundsätzlich soll gemäß § 44 Abs. 2 GenG i.V.m. § 27 Abs. 1 der Mustersatzungen jährlich mindestens eine Versammlung (GV/VV) stattfinden, die in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres durchzuführen ist. Im Rahmen dieser Durchführung beschließt die Versammlung (GV/VV) über die Verwendung des Jahresüberschusses sowie über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 48 Abs. 1 GenG). Die jährliche GV/VV ist damit Kernbestandteil der genossenschaftlichen Governance und dient der Wahrung der Interessen der Genossenschaft (§ 44 Abs. 2 GenG).

Mit dem COVGesMaßnG wurden Möglichkeiten zur Durchführung von GV/VV **virtuell oder im schriftlichen Verfahren geschaffen**, auch wenn diese in der Satzung nicht vorgesehen sind. Die 6-Monatsfrist wurde formal nicht aufgehoben.

Die Gesetzesbegründung führt ergänzend aus, dass „die Versäumung der Sechsmonatsfrist des § 48 Abs. 1 S. 3 GenG keine Sanktionen zur Folge [hat].“

Der Gesetzgeber beschränkt sämtliche Erleichterungen vorerst auf das Kalenderjahr 2020 (§ 7 Abs. 3 COVGesMaßnG). Eine Verlängerung auf das Jahr 2021 setzt eine ministerielle Verordnung voraus (§ 8 COVGesMaßnG), die unserer Kenntnis nach derzeit noch beraten wird. Die Teilnehmer des FARP stimmen darin überein, dass der Gesetzgeber vorerst lediglich die Möglichkeit einer schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung der GV/VV im Jahr 2020 eröffnet hat. Damit scheidet die Auffassung aus, es läge im freien Ermessen von Vorstand und Aufsichtsrat die GV/VV für 2020 entweder in 2020 oder in 2021 durchzuführen.

Vielmehr besteht unverändert die Pflicht, so zeitnah wie möglich eine GV/VV durchzuführen. Die Sorgfaltspflichten verlangen von Vorstand und Aufsichtsrat die intensive Prüfung aller Möglichkeiten zur Durchführung einer GV/VV im Jahr 2020.

Da die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer virtuellen GV/VV (alternativ: einer schriftlichen Beschlussfassung) vorhanden und allgemein verfügbar sind, sollte die Durchführung einer GV/VV im Jahr 2020 regelmäßig möglich sein. Der Verweis auf die genannten Einschränkungen für Präsenzveranstaltungen, die sich nach der Maßgabe der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) ergeben wird nicht generell als hinreichender Grund für den Verzicht auf die Durchführung einer GV/VV im Jahr 2020 angesehen.

Alternative Versammlungsformen

Einen Überblick und eine Beschreibung aller in der Pandemie-Situation möglichen Versammlungsformen, bietet Ihnen der aktuelle Artikel von Herrn Dr. Klasen im [Geno-Graph 10/2020 „General- und Vertreterversammlungen in Zeiten der Pandemie“](#).

a) Virtuelle General- oder Vertreterversammlung

Zur Durchführung einer virtuellen General-/ oder Vertreterversammlung haben wir Ihnen bereits mit Information 2020/RW-014 und GE-011 ein Unterstützungsangebot des BWGV zur Verfügung gestellt. Da die Kapazitäten der Anbieter zum Jahresende endlich sind, bietet Ihnen ergänzend auch die BWGV-Akademie die Möglichkeit an, über ihre Webinar-Software General- oder Vertreterversammlungen zu organisieren.

b) Schriftliches Verfahren

Das Abhalten einer Versammlung im schriftlichen Verfahren kann sich für Genossenschaften anbieten, bei denen eine Präsenzveranstaltung wegen hoher Auflagen nicht geeignet ist und eine virtuelle Versammlung aus organisatorischen Gründen nicht realisierbar ist.

Sofern Sie die Durchführung Ihrer General-/Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren planen, bietet Ihnen die Donau-Iller Bank eG gegen eine Spende an die bankeigene Stiftung an, ihre **Musterdokumente** zu beziehen. Für diese genossenschaftliche Unterstützung bedanken wir uns sehr herzlich bei der Donau-Iller Bank eG. Unter der Mitglieder-Nachricht im Corona Newsfeed finden Sie diese Musterdokumente zum Download in unserem Mitglieder-portal. Die Donau-Iller Bank eG war eine der ersten Banken innerhalb der Mitglieder des BWGV, die erfolgreich eine schriftliche Vertreterversammlung durchgeführt hat.

Die Musteranschreiben wurden für eine Vertreterversammlung in Zusammenarbeit mit der Rechtsberatung des BWGV konzipiert. **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Musterdokumente an die jeweilige genossenschaftsindividuellen Satzungsregelungen und Gegebenheiten angepasst werden müssen.** Soweit Sie bei der Finalisierung Ihrer Dokumente rechtliche Begleitung wünschen, wenden Sie sich bitte an unseren Bereich Rechtsberatung.

Ergänzend bietet Ihnen die BWGV-Akademie ein Webinar „Grundlagen der schriftlichen und virtuellen Generalversammlung an“. [Hier geht es zur Buchung.](#)

Als Erstansprechpartner zu optionalen Versammlungsformen steht Ihnen Herr Lukas Winkler (lukas.winkler@bwgv-info.de) zur Verfügung. Fragen zur rechtlichen Umsetzung richten Sie bitte direkt an unsere Rechtsberatung (siehe Ansprechpartner Anlage1).

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.

Dr. Ansgar Horsthemke
Generalbevollmächtigter
Bereichsleiter
Beratung Waren- und
Dienstleistungsgenossenschaften

Axel Ost
WP/StB
Prüfungsdienstleiter
Prüfung Waren- und
Dienstleistungsgenossenschaften

Anlage1